

# Hausordnung

## für die Gasträume im "Neuwirt" in Reutern

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind folgende Anordnungen zu beachten:

1. Die Gasträume mit Küche einschließlich der Nebenräume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot, auch bei sog. „geschlossenen“ Veranstaltungen.
2. Die Benutzung darf nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen erfolgen.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gasträume mit Küche einschließlich der Nebenräume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beabsichtigte Benutzung zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verantwortliche hat sich nach Beendigung der Benutzung davon zu überzeugen, dass die Gasträume mit Küche einschließlich der Nebenräume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Er ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Benutzung sämtliche Lichter gelöscht und die Zugangstüren ordnungsgemäß abgesperrt werden.

Aus Lärmschutzgründen ist darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr stets alle Fenster und Türen geschlossen sind.

4. Die eingebauten und beweglichen Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Bewegliche Einrichtungen sind an den Aufstellungsort zu tragen und danach wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Einrichtungen sind zur Aufbewahrung in die niedrigste Stellung zu bringen. Alle beweglichen Einrichtungen dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder auf den dazugehörigen Transportwagen gefahren werden.
5. Küche und Toiletten sind sauber zu halten. Die Gasträume und ggf. die Nebenräume sind nass zu reinigen.
6. Schäden sind sofort dem Markt Welden oder der Hausmeisterin zu melden.
7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Welden an den überlassenen Einrichtungen oder Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.
8. Der Nutzer stellt den Markt Welden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unberührt bleibt die Haftung des Marktes Welden als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB und die Vorschrift des § 276 II BGB.

9. Der Nutzer verzichtet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Welden und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Welden und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
10. Der Nutzer schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab, durch welche die aufgeführten Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen weist er den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung vor der erstmaligen Benutzung nach.
11. Die Benutzer sind verpflichtet, Weisungen, die die berechtigten Vertreter des Marktes Welden im Einzelfall erteilen, zu beachten.
12. Verstöße gegen die Hausordnung können den Entzug der Benutzungsgenehmigung nach sich ziehen.